



Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
Geschäftsstelle AG-Rück

Protokoll -über die 37. Sitzung der Arbeitsgruppe Rückführung am 29./30.05.2008 in Trier

TOP 6	Anwendung der Best.-Rück Luft; Flugreisetauglichkeitsbescheinigung
--------------	---

BMI teilte mit, dass die Änderung der Best.-Rück Luft vorgesehen ist. Darin sollen auch die in der Sitzung der AG Rück am 19./20.04.2005 in Köln zu TOP 5.3 gemachten Aussagen zur PTBS aufgenommen werden.

Zur Bitte der Länder, die in der Best.-Rück Luft enthaltenen Begriffe Flugreisetauglichkeit und Reisefähigkeit zu vereinheitlichen, führt BMI aus, dass neben dem Begriff der Flugreisetauglichkeit der Begriff der Reisefähigkeit nur an einer einzigen Stelle in Abschnitt C Ziff.1.2.3 genannt wird. Die dortige Regelung stellt ein Entgegenkommen an die ABen in den Fällen dar, in denen nur eine Reisefähigkeit attestiert wird, aber dem Arzt bei der Attestierung der Umstand einer Rückführung auf dem Luftweg bekannt war. In diesen Fällen reicht die schriftliche Bestätigung der Ausländerbehörde aus, dass hiermit auch die Flugreisetauglichkeit eingeschlossen ist. Die Unterscheidung der beiden Begriffe ist daher sachgerecht.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Flugreisefähigkeit können bei den IATA-Regelungen (www.iata.org) nachgelesen werden. Ein Auszug aus den medizinischen Richtlinien der IATA wird von der BPol zur Verfügung gestellt ([Anlage zu TOP 6 -IATA-](#)).

Der Beschluss des 111. Ärztetages vom 20.-23.05.2008 zum gleichen Thema ([Anlage zu TOP 6 -Dt. Ärztetag](#)) insbesondere die darin enthaltene wahrheitswidrige Behauptung, die AG-Rück beabsichtige aus Kostengründen und zur Beschleunigung der Abschiebungen Flugmediziner mit der Beurteilung der Flugreisetauglichkeit zu beauftragen, wurde zum Anlass genommen, den Vors. AG-Rück zu beauftragen, ein abgestimmtes Antwortschreiben an den Ärztetag vorzubereiten.